

# Beschlussmappe LDV 2012



## **Inhalt:**

### **Satzungsänderungsanträge**

#### **Leitantrag „Zukunft der Thüringer Hochschulen“**

**A 1 Hochschulfinanzierung – Aufhebung Kooperationsverbot**

**A 2 Wir in Europa – Gemeinsam Stark im Hochschulbereich**

**A 3 Wider den Ärztemangel – *Für mehr Studienplätze in der Medizin, einen Leistungs- und Eignungstest anstelle des Nummer Clausus und ein Anreizsystem für das Praktische Jahr im ländlichen Raum –***

**A 4 Wider die Anmaßung eines allgemeinpolitischen Mandats durch Thüringer Studentenräte**

**A 5 Ehrenmitgliedschaft für Dr. Mario Voigt**

# 1. Satzungsänderungsanträge

## 2. Antrag S 1

3. Antragsteller: Landesverband

4. Änderung § 2 – Name und Sitz

### 5. Alte Fassung

6. (1) Der Verein trägt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten im Freistaat Thüringen“  
7. (RCDS im Freistaat Thüringen).

### 8. Neu Fassung

9. (1) Der Verein trägt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten Thüringen – Die  
10. CampusInitiative (RCDS Thüringen – Die CampusInitiative).

### 11. Begründung:

12. Gerade „Ring“ und „Christlich“ waren aus der Erfahrung unserer Campus-Tour für viele antiquiert  
13. und in gewisser Hinsicht abschreckend. Selbst für Studenten, die sich der Union nahe fühlen.  
14. Teilweise wurde mit der Bezeichnung keine Politische Gruppe, sondern eine Christliche Gruppierung  
15. assoziiert. Insofern kann ein Beinamen wie CampusInitiative – zusätzlich zu dem Kürzel RCDS geführt –  
16. unseren Auftrag *Hochschulpolitik* näher definieren. Da eine *Hochschulunion* in Thüringen de facto  
17. nicht existent ist, muss der RCDS weiterhin Aufgaben behandeln, die im originären Aufgabenbereich  
18. der Professoren liegen. Auch in den immer jünger werdenden akademischen Mittelbau kann der  
19. RCDS durch die Namensweiterung besser hineinwirken.

## 20. Antrag S 2

21. Antragsteller: Landesverband

22. Anpassung § 11 (Aufgaben / Befugnisse LDV) an JU-Satzung (RCDS- Delegierte zum JU Landestag)

### 23. Alte Fassung

24. (1) Die Landesdelegiertenversammlung nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und  
25. beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes. Insbesondere wählt sie den Landesvorstand,  
26. die Kassenprüfer und das Landesschiedsgericht.

### 27. Neue Fassung

28. (1) Die Landesdelegiertenversammlung nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und  
29. beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes. Insbesondere wählt sie den Landesvorstand,  
30. die Kassenprüfer, das Landesschiedsgericht wie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum  
31. Landestag der JU Thüringen.

32 **Antrag S 3**

33 **Antragsteller: Landesverband**

34 ***Einfügung § 11 Abs.5 Protokollanfertigung***

35 Über die Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss  
36 mindestens folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Wahl, Zahl der abgegebenen gültigen  
37 Stimmen, Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und das Wahlergebnis.  
38 Das Protokoll ist durch die nächstfolgende Landesdelegiertenversammlung zu bestätigen.

39 **Antrag S 4**

40 **Antragsteller: Landesverband**

41 **Anpassung § 12 (Wahlmodus) an JU-Satzung (RCDS- Delegierte zum JU Landestag)**

42 ***Alte Fassung § 12 Abs. 2***

43 Die Beisitzer des Landesschiedsgerichtes und die Ersatzleute werden in einem Wahlgang in geheimer  
44 Sammelabstimmung gewählt. Dasselbe gilt für die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter. Bewirbt sich  
45 für jede der zu besetzenden Position nur ein Kandidat, so ist eine offene Einzelabstimmung zulässig,  
46 sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen,  
47 wie Positionen in dem jeweiligen Wahlgang zu vergeben sind.

48 ***Neue Fassung § 12 Abs. 2***

49 Die Beisitzer des Landesschiedsgerichtes und die Ersatzleute werden in einem Wahlgang in geheimer  
50 Sammelabstimmung gewählt. Dasselbe gilt für die Kassenprüfer, **ihre Stellvertreter und die**  
51 **Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landestag der JU Thüringen.** Bewirbt sich für jede der zu  
52 besetzenden Position nur ein Kandidat, so ist eine offene Einzelabstimmung zulässig, sofern kein  
53 stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie  
54 Positionen in dem jeweiligen Wahlgang zu vergeben sind. **Bei der Wahl der Delegierten zum JU**  
55 **Landestag sind nicht gewählte Kandidaten automatisch Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der**  
56 **abgegebenen Stimmen.**

57 **Antrag S 5**

58 **Antragsteller: Landesverband**

59 ***Einfügung § 17 Abs.4 Konstituierung Politischer Beirat***

60 Der Landesvorstand beruft und entlässt nach Anhören des Landesausschusses einen aus bis zu sieben  
61 Personen bestehenden Politischen Beirat (PB). Die Besetzung des Politischen Beirats ist dem  
62 Landesausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Berufung mitzuteilen. Zu einzelnen  
63 Sitzungen des Politischen Beirats können weitere Personen aus sachlichen Gründen hinzugezogen  
64 werden.

65 **Antrag S 6**

66 **Antragsteller: Landesverband**

67 ***Einfügung § 17 Abs.5 Aufgaben des Politischen Beirats***

68 Die Mitglieder des Politischen Beirats verpflichten sich, den Landesvorstand bei der inhaltlichen  
69 Arbeit zu unterstützen. Beschlüsse des Politischen Beirates haben keine Bindungswirkung. Der  
70 Politische Beirat soll mindestens zweimal im Jahr in seiner Gesamtheit tagen. Der Landesvorstand ist  
71 verpflichtet, in seinem Rechenschaftsbericht auf die Aktivitäten des Politischen Beirats einzugehen.

72 **Antrag S 7**

73 **Antragsteller: Landesverband**

74 ***Streichung § 19 Landesgeschäftsstelle***

75 Der RCDS Freistaat Thüringen unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Sie steht jedem Organ zur  
76 Erledigung organisatorischer Aufgaben zur Verfügung.

77 **Begründung:**

78 § 19 ist im Hinblick auf § 2 Abs. 2 (Sitz) und die Systematik der Satzung nicht notwendig.

79 **Antrag S 8**

80 **Antragsteller: Landesverband**

81 ***Einfügung § 19 Delegierte zum Landestag der JU Thüringen***

82 (1) Der RCDS entsendet jeweils 2 Delegierte zum Landestag der JU Thüringen. Für ausgefallene  
83 Delegierte rücken die Ersatzdelegierten nach. Die Delegierten müssen Mitglieder der Jungen Union  
84 Thüringen sein und dürfen in ihren Kreisverbänden nicht gleichsam selbst als Delegierte gewählt sein.

85 (2) Der Landesvorstand hat die Delegierten und Ersatzdelegierten mit Adresse unter Nachweis ihrer  
86 ordnungsgemäßen Wahl spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Landestag dem JU Landesvorstand  
87 zu benennen. Der Nachweis erfolgt durch das Protokoll der Delegiertenwahl.

88 **Antrag S 9**

89 **Antragsteller: Landesverband**

90 ***Einfügung Abs. 3 in § 22 – Ehrenmitgliedschaft –***

91 Persönlichkeiten, die sich für den RCDS besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag  
92 des Landesvorsitzenden von der Landesdelegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt  
93 werden. Die Gruppen können ebenso Ehrenmitgliedschaften verleihen.

94 **§ 25 Inkrafttreten**

95 **Die beschlossenen Änderungen sind allesamt angenommen treten gem. § 25 der Satzung mit Ende**  
96 **der Landesdelegiertenversammlung des RCDS im Freistaat Thüringen am 28. Januar 2012 in Kraft.**

# 1 **Leitantrag**

## 2 ***Die Zukunft der THÜRINGER HOCHSCHULEN***

### 3 **Vorbemerkung**

4 Der Leitantrag beruht auf den Beschlüssen der LDV 2011 und dem Arbeitspapier unseres  
5 Landesvorsitzenden für den Beraterkreis der CDU Landtagsfraktion. Er soll dem Landesverband als  
6 programmatische Richtschnur dienen.

### 7 **Thüringer Hochschulen – Tradition und Zukunft im Zentrum Europas**

8 Die Thüringer Hochschulen sollten sich als ein Verbund aus unterschiedlichen, auf dem Campus  
9 Thüringen angeordneten, wissenschaftlichen Einrichtungen, die eigenständige, aber auch  
10 gemeinsame Ziele in Forschung und Lehre verfolgen, betrachten. Hochschulen, die Tradition und  
11 Zukunft vereinen und es sich zur Aufgabe machen, begabte, junge Menschen zu qualifizierten  
12 Abschlüssen zu führen und ihre Entwicklung zu eigenständigen, engagierten Persönlichkeiten zu  
13 fördern. Hochschulen, die in enger Kooperation mit der Thüringer Wirtschaft stehen und versuchen,  
14 langfristig Absolventen im Freistaat Thüringen zu halten.

### 15 **- Wiege von Humanismus, Reformation, Aufklärung und Deutscher Nation -**

16 Schon im Mittelalter gehörte die Universität Erfurt aufgrund der zentralen Lage Erfurts am  
17 Schnittpunkt europäischer Verkehrswege zu den renommiertesten Universitäten Europas, die  
18 namhafte Studenten und Dozenten anzog (Eobanus Hessus, Ullrich von Hutten, Martin Luther). Nach  
19 dem Niedergang der Erfurter Universität – die auch als „Bologna des Nordens“ gerühmt wurde –  
20 entwickelte sich die aus der Reformation entstandene Universität Jena, die während ihrer Blütezeit  
21 im 18. Jahrhundert u.a. Johann Gottlieb Fichte, Georg Hegel, Friedrich Schelling und Friedrich Schiller  
22 anzog und mit der Jenaer Urburschenschaft schließlich zum Geburtsort der Idee einer Deutschen  
23 Nation wurde.

### 24 **- Wiege der Optik, Zentrum von Naturwissenschaft, Technik und Innovation -**

25 Im 19. Jahrhundert wurde Jena mit Ernst Abbe, Otto Schott und Carl Zeiss zum weltweit bekannten  
26 Geburtsort des „optischen Apparatebaus“. Mit dem Chemiker Johann Wolfgang Doebereiner, dem  
27 Physiker Johann Wilhelm Ritter und dem Zoologen Ernst Haeckel wurde Jena zum Zentrum der  
28 Naturwissenschaft. Heute wird in Jena, an der TU Ilmenau und den jeweils ansässigen  
29 Forschungsinstituten Spitzenforschung betrieben. In Jena, Ilmenau und an den Fachhochschulen in  
30 Nordhausen, Schmalkalden und Jena werden die Fachkräfte für Morgen ausgebildet.

### 31 **- Orte der Literatur, Kunst und Musik -**

32 Mit der Bauhaus-Universität und der Hochschule für Musik in Weimar verfügt Thüringen auch über  
33 einen traditionsreichen Ort der „Schönen Künste“. Thüringen hat Menschen aus aller Welt fasziniert  
34 und tut dies noch heute.

35 ***Aus ihrer Vergangenheit müssen die Hochschulen Chancen für die Zukunft generieren.*** Durch die  
36 Deutsche Einheit und die Europäische Einigung liegen die Thüringer Hochschulen wieder im Zentrum  
37 Deutschlands und Europas. Durch diese Lage, die seit 1990 entwickelte Infrastruktur und ihre lange

38 Tradition befinden sich die **Thüringer Hochschulen in einer guten Ausgangslage**, um die  
39 Herausforderungen im nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen zu bestehen.

#### 40 **Lehre und Leben, Forschung und Wissenschaft**

41 Die Thüringer Hochschulen verfügen über ein breitgefächertes, qualitativ hochwertiges Lehrangebot.  
42 Moderne Lehrgebäude mit zukunftsfähig ausgestatteten Hörsälen, Seminarräumen und Laboratorien  
43 garantieren zusammen mit den bestandsreichen Bibliotheken ideale Studienbedingungen. Auch das  
44 Umfeld – lebenswerte, gut vernetzte Städte mit vielfältigen kulturellen Angeboten und günstigen  
45 Mieten – laden zum Studium nach Thüringen ein.

#### 46 **Die Thüringer Hochschulen müssen sich für die Zukunft folgende Ziele setzen:**

##### 47 **Lehre**

##### 48 **- Verbesserung der Lehre**

49 Zur Verbesserung der Lehre spielt die Evaluation gem. § 8 ThürHG – die sowohl intern als auch extern  
50 erfolgt – eine wichtige Rolle. Nach einer Umfrage der HRK werden nur 38, 5 % der Evaluationen  
51 veröffentlicht.<sup>1</sup> Im Falle der Veröffentlichung werden die Evaluationsergebnisse von den Lehrenden  
52 meist jedoch kaum wahrgenommen und auch im Falle der Kenntnisnahme nur selten kritisch  
53 reflektiert. Zudem wird die Evaluation nach unterschiedlichen Maßstäben, teils sogar nur von der  
54 Fachschaft (z.B. FSR Jura/Jena) oder der Fakultät durchgeführt. Zur Verbesserung der Qualität in der  
55 Lehre ist zum einen eine bundeseinheitliche, nach gleichen Maßstäben erfolgende Evaluation als  
56 auch eine vom Evaluationsergebnis abhängige Besoldung und Vergabe von Drittmitteln  
57 unverzichtbar.

##### 58 **- Intensiver Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis**

59 Ein intensiverer Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis kann neue Impulse geben und zur  
60 Steigerung der Qualität beitragen. Daher ist es von essentieller Bedeutung Praktiker aus Wirtschaft,  
61 Unternehmensforschung und Verwaltung für die Lehre zu gewinnen.

##### 62 **- Vermeidung gleicher oder ähnlicher Studienfächer**

63 Noch immer werden an den Thüringer Hochschulen gleiche oder ähnliche Studienfächer angeboten.  
64 (z.B. Psychologie/Sozialwissenschaften/Staatswissenschaften in Jena und Erfurt). Diese  
65 Konkurrenzsituation wirkt sich unter anderem negativ auf Berufungsverfahren aus. An Stelle von  
66 zwei Professuren könnte eine „Spitzenprofessur“ geschaffen werden. Zur Verbesserung der Lehre –  
67 aber auch der Forschung – ist eine Vernetzung z.B. Gemeinsame Studienangebote, Lehrstühle daher  
68 dringend erforderlich.

##### 69 **- Lebenslanges Lernen**

70 Lebenslanges Lernen gehört in unserer heutigen, sich ständig wandelnden Wissensgesellschaft zum  
71 Alltag. Akademische Zusatzqualifikationen werden in zahlreichen Berufen immer bedeutsamer. Auf  
72 diese Entwicklung müssen die Hochschulen reagieren und für diese neue Zielgruppe Teilzeit- oder  
73 Fernstudiengänge schaffen, die gleichsam eine neue Einnahmequelle erschließen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Wegweißer 2010: Qualitätssicherung an Hochschulen; Projekt Qualitätsmanagement, in: Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2010.

## 74 - *eLearning*

75 Die Thüringer Hochschulen sollten auch in der Lehre neue Wege gehen. Neue Formen der  
76 Wissensvermittlung, mittels E-Learning oder Livestream, die eine ständige Anwesenheit entbehrlich  
77 machen, sollten auch in Thüringen weiter verfolgt werden. Schließlich bieten auch englische und  
78 amerikanische Spitzenuniversitäten diese Möglichkeit, die besonders für die Vergrößerung des  
79 Angebots an Fernstudiengängen geeignet ist.

## 80 **Leben**

### 81 - *Verbesserung der Studien- und Lebensbedingungen (Ausbau Mensen, Wohnheime,* 82 *Kindertageseinrichtungen, ÖPNV-Volle Mobilität)*

83 Die bestehenden, guten Rahmenbedingungen müssen gehalten, bzw. weiter ausgebaut werden.  
84 Angesichts der gegenwärtig wachsenden Studentenzahlen ist der Ausbau der Mensen,  
85 Studentenwohnheime und Kindertageseinrichtungen – letzteres vor allem mit Blick auf die  
86 Vereinbarkeit von Familie und Studium – unumgänglich. Service und Beratungsangebote zu Studium  
87 und Berufsperspektiven müssen in enger Abstimmung mit der Wirtschaft ausgebaut werden.

88 Darüber hinaus müssen die Hochschulstädte durch eine Ausweitung des Semestertickets auf den  
89 ÖPNV in ganz Thüringen „Campus-Thüringen-Ticket PLUS“ weiter vernetzt werden. Volle Mobilität ist  
90 für die Attraktivität des Hochschulstandorts Thüringen und die Entwicklung der Thüringer Wirtschaft  
91 (Praktika, Ferienjobs) unverzichtbar.

### 92 - *Förderung von Frauen*

93 Die Thüringer Hochschulen müssen sich langfristig das Ziel setzen, den Anteil von Frauen unter den  
94 Promovierenden und Habilitanden zu erhöhen. Während Frauen inzwischen mehr als 50 % der  
95 Studienanfänger ausmachen, beträgt ihr Anteil an Professuren nur circa 16 %. Gleichsam muss die  
96 Zahl der Studienanfängerinnen in den Naturwissenschaften erhöht werden. So beträgt der  
97 Frauenanteil in der Elektrotechnik beispielsweise nur circa 9 Prozent, in der Informatik 17 Prozent.  
98 Hierdurch gehen der Wissenschaft und Wirtschaft kluge Köpfe und Talente verloren. Diesem Trend  
99 muss durch gezielte Strukturmaßnahmen, nicht jedoch durch Quoten entgegengesteuert werden.

### 100 - *Intensivierung Zusammenarbeit und Austausch mit Hochschulen im Ausland*

101 Mit Blick auf die Globalisierung ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit und des Austausches  
102 (Wissens-, Personal- und Studentenaustausch) mit Hochschulen im Ausland von wesentlicher  
103 Bedeutung. Dies erfordert, dass Lehrpläne und Studienabschlüsse weiter den internationalen  
104 Standards angepasst werden. Um Studenten aus dem Ausland zu gewinnen, müssen die  
105 Studienangebote als auch die Verwaltung und das Studentenwerk weiter auf die Bedürfnisse  
106 ausländischer Studenten angepasst werden. Gleichsam sind Netzwerke und Beziehungen (z.B.  
107 Coimbra) zu intensivieren.

### 108 - *Studenten ins Land holen, Absolventen im Land halten*

109 Der demographische Wandel ist eine der größten Herausforderungen, aber auch Chancen für den  
110 Freistaat Thüringen. Laut dem Thüringer Landesamt für Statistik und zahlreichen weiteren Prognosen  
111 wird die Bevölkerungszahl in Thüringen langfristig noch stärker als in anderen Ländern der  
112 Bundesrepublik zurückgehen. Leuchtturmregionen wie Erfurt und Jena sind aufgrund

113 infrastruktureller Standortvorteile weniger als ländliche Regionen betroffen. Hauptursache ist neben  
114 Abwanderung vor allem die niedrige Geburtenrate bei steigender Lebenserwartung. Die Hochschulen  
115 müssen durch geeignete – in Kooperation mit dem Land durchzuführende – Werbemaßnahmen und  
116 attraktive Studienbedingungen – Studenten nach Thüringen locken und diese – durch eine enge  
117 Zusammenarbeit mit der Wirtschaft – im Land halten.

## 118 **Forschung**

119 Die Thüringer Hochschulen verfügen über modernste Einrichtungen und damit ideale  
120 Voraussetzungen um Spitzenforschung zu betreiben. Am Humboldt'schen Ideal der Einheit von  
121 Forschung und Lehre sollte trotz des Bologna-Prozesses festgehalten werden.

122 Um in Zukunft erfolgreich zu sein, müssen die Thüringer Hochschulen sich jedoch weiter vernetzen  
123 und gegenseitig ergänzen. Ziel muss es sein, sowohl exzellente Grundlagenforschung als auch  
124 anwendungsorientierte Grundlagenforschung und produktorientierte Anwendungsforschung auf  
125 internationalem Niveau zu betreiben.

### 126 **Von essentieller Bedeutung sind:**

- 127 - Die Integration der Lernenden in Forschungsprojekte
- 128 - Der Ausbau außeruniversitärer Forschungseinrichtungen
- 129 - Der Ausbau interdisziplinärer und interuniversitärer Projekte

## 130 ***Wissenschaft und Wirtschaft Hand in Hand***

131 Die Zusammenarbeit von Hochschulen und Unternehmen muss intensiviert werden. Wie erfolgreich  
132 solche Kooperationen sein können, zeigten Ernst Abbe, Otto Schott und Carl Zeiss. Thüringen, und  
133 vor allem die Thüringer Hochschulen können nur international erfolgreich sein, wenn  
134 Forschungsergebnisse durch qualifizierte, an den Universitäten ausgebildete Fachkräfte in Produkte  
135 transferiert werden. Die Hochschulen müssen – trotz eventuellen Widerstands aus der  
136 Studentenschaft – zur Zusammenarbeit bereit sein, um einen Beitrag zur Profilierung Thüringens als  
137 Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort zu leisten.

## 138 **Finanzierung der Hochschulen**

139 Zur Garantie guter Lehr- und Studienbedingungen wie zur Forschung ist eine größtmögliche  
140 Planungs- und Finanzierungssicherheit von essentieller Bedeutung. Mittel müssen leistungs- und  
141 belastungsorientiert nach erfüllbaren Ziel- und Leistungsvorgaben vergeben werden. Eine  
142 Finanzierung der Thüringer Hochschulen, insbesondere von Spitzenforschung, ist unter  
143 Berücksichtigung der Haushaltslage der kommenden Jahre, der schon jetzt vorgesehenen  
144 Einsparungen und stetig wachsender Studentenzahlen wohl kaum möglich. Gewiss haben sich CDU  
145 und SPD im Koalitionsvertrag für diese Legislatur explizit gegen Studiengebühren ausgesprochen. Mit  
146 Blick auf den Regierungswechsel in Baden-Württemberg erscheint eine Renaissance der Diskussion  
147 um Studiengebühren – die ohnehin mit Blick auf Artikel 13 IPwskR verfassungswidrig sein dürften –  
148 jedoch aussichtslos.

149 **Um in Zukunft erstklassig und international wettbewerbsfähig zu sein, muss daher über andere  
150 Finanzierungsalternativen für die Hochschulen von MORGEN nachgedacht werden.**

151 - **Aufhebung der Kooperationsverbots und Querfinanzierung durch den Bund**

152 - **Nachgelagerte Studiengebühren**

153 - **Absolventensteuer**

154 - **Finanzierung durch Stiftungskapital**

155 - **Erhöhung Drittmittel**

156 Jede der dargelegten Möglichkeiten bietet Vor- und Nachteile, womit ein langer Diskussionsprozess  
157 unumgänglich ist. Schließlich sind sowohl die Aufhebung des Kooperationsverbots als auch die  
158 Finanzierung über eine Absolventensteuer verfassungsrechtlich bedenklich. Auch eine vorwiegend  
159 bzw. ausschließliche Finanzierung durch Drittmittel dürfte nicht mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar sein.  
160 Am Ende des Diskussionsprozesses muss jedoch eine zukunftssichere Finanzierung stehen, dabei darf  
161 es keine Denkverbote geben

162 **Verwaltung der Hochschulen**

163 Oftmals konterkarieren Doppelstrukturen die Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der Thüringer  
164 Hochschulen. Nach dem Vorbild einer amerikanischen „State University“ sollte auch Thüringen eine  
165 Zusammenlegung der Verwaltungseinheiten seiner Hochschulen anstreben. Vor allem eine  
166 Kooperation im Bereich von Rechenzentren, Bibliotheksverwaltung und Liegenschaftsmanagement  
167 kann ebenso wie die Vermeidung gleicher oder ähnlicher Studienfächer zur Steigerung der Effizienz  
168 und Qualität unserer Hochschullandschaft beitragen.

169 **Vermarktung der Thüringer Hochschulen**

170 Die Thüringer Hochschulen sollten ihre gemeinsame Vermarktung – vor allem im Ausland –  
171 intensivieren, wobei die Campus-Thüringen Idee forciert weiterzuentwickeln ist. Der Umstand, dass  
172 Thüringen keine Studiengebühren hat, sollte bei der Bewerbung der Hochschullandschaft nicht mehr  
173 hervorgehoben werden. Stattdessen sollte der Focus auf qualitative Vorteile und Tradition und  
174 Zukunft gelegt werden.

**Angenommen**

1 **A 1 Hochschulfinanzierung – Aufhebung Kooperationsverbot**

2 *Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

3 **Der RCDS Thüringen macht sich für eine Aufhebung des Kooperationsverbots im Bereich der**  
4 **Bildung stark. Artikel 91 b GG und Artikel 104 b GG sind dahingehend zu erweitern, dass Bund und**  
5 **Länder im gesamten Bildungs- und Wissenschaftsbereich zusammenwirken können. Insbesondere**  
6 **Finanzhilfen des Bundes ohne Einschränkungen möglich werden.**

7 **Begründung:**

8 Die im Rahmen der Föderalismusreform I durchgeführte Neuregelung der Zuständigkeiten von Bund  
9 und Ländern im Bildungsbereich hat sich erwartungsgemäß nicht bewährt. Ziel der Regelung war, die  
10 Qualität und vor allem die Wettbewerbsfähigkeit des Bildungssystems, insbesondere der  
11 Forschungslandschaft, zu verbessern.

12 Die Bildungspolitik ist eine Kernkompetenz der Länder (Art. 30, 70 GG). Eine Ausnahme statuiert Art.  
13 74 Abs. 1 Nr. 13 GG für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Hiernach darf der Bund in  
14 diesem Bereich Finanzhilfen leisten, wenn dies für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht  
15 unerlässlich ist. Zudem können Bund und Länder gemäß Art. 91 b GG auf Grund von Vereinbarungen  
16 in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Dies ist der Fall bei der Förderung von:

17 *1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von*  
18 *Hochschulen;*

19 *2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;*

20 *3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.*

21 Vereinbarungen zur Förderung von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen  
22 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

23 Die Fokussierung auf außeruniversitäre Einrichtungen in Art. 91 b Abs. 1 GG ist unsachgemäß. Zu  
24 Einrichtungen im Sinne der Regelungen zählen z.B. die Max-Planck-Gesellschaft und die Helmholtz-  
25 Gesellschaft. Früher gehörte auch der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der  
26 Hochschulkliniken zu den Gemeinschaftsaufgaben des Art. 91a Abs.1 Nr. 1 GG a.F. Der Wegfall der  
27 Finanzierung wird übergangsweise durch Bundesmittel abgedeckt. Für den Wegfall der  
28 Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zahlt der Bund den Ländern zwischen 2007 und 2013 jährlich  
29 695 Mio. Euro (§ 2 I 1 EntflechtG). Auch für die Folgejahre stehen Mittel bereit, die jedoch nicht für  
30 eine ausreichende Finanzierung von Vorhaben genügen. Allein der Neubau des Jenaer  
31 Universitätsklinikums bereitet der Friedrich-Schiller-Universität und dem Land Sorgen.

32 Über das in Artikel 104 b GG statuierte Kooperationsverbot ist es dem Bund untersagt, die Länder  
33 darüber hinaus in ihrer bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgabenwahrnehmung zu  
34 unterstützen.

35 Bildung ist Zukunft. Investitionen in den Bildungsbereich sind damit für die Entwicklung von  
36 Thüringen und Deutschland unerlässlich. Durch die Aussetzung der Wehrpflicht, die Einführung des  
37 achtjährigen Gymnasiums in mehreren Bundesländern und die steigende Nachfrage nach  
38 Hochschulabsolventen stoßen die Hochschulen an ihre Kapazitätsgrenzen. Zudem sind Sanierungs-

39 und Modernisierungsmaßnahmen, Neubauten und diverse weitere Investitionen nötig, um den  
40 Herausforderungen des internationalen Wettbewerbs gerecht zu werden.

41 Mit Blick auf die langfristig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden einige Länder – so  
42 auch Thüringen – Probleme haben, den aus den Herausforderungen erwachsenden Aufgaben  
43 nachzukommen. In Ländern, in denen die Finanzpolitik die Hochschulpolitik aktiv unterstützen kann,  
44 werden neue innovative Konzepte in Zusammenarbeit mit den Hochschulen gedeihen können.  
45 Hochschulen dieser Länder werden sich langfristig auch international messen können. Hochschulen  
46 anderer Bundesländer werden erst gar nicht in einen solchen Wettbewerb eintreten können, ihre  
47 Universitäten werden mittel- und langfristig zur Bedeutungslosigkeit verkümmern.<sup>2</sup>

48 Gewiss steht nicht fest, dass das Bildungsniveau bundesweit proportional mit dem Einfluss des  
49 Bundes auf die Bildungspolitik steigen würde.<sup>3</sup> Fest steht aber, dass gerade kleinere,  
50 finanzschwächere Länder die ihnen zugewiesenen Kompetenzen kaum bzw. nur mit Mühen  
51 wahrnehmen können. Bildung ist Zukunft. Deshalb bedarf es gemeinsamer Strategien und ein  
52 Zusammenwirken von Bund und Ländern.

## Angenommen

---

<sup>2</sup> Knopp: Föderalismusreform - zurück zur Kleinstaaterei? - An den Beispielen des Hochschul-,  
Bildungs- und Beamtenrechts (NVwZ 2006, 1216, 1219)

<sup>3</sup> Vgl. auch Häde: Föderalismusreform in Deutschland – auf dem Weg zur dritten Stufe (LKV 2011, 97, 102)

1 **A 2 Wir in Europa – Gemeinsam Stark im Hochschulbereich**

2 *Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

3 **Der RCDS spricht sich dafür aus, dass die EU-Mitgliedsstaaten im Hochschulbereich stärker**  
4 **zusammenzuarbeiten. Durch geeignete Veranstaltungen und Kooperationen sind Studenten für**  
5 **Europa zu begeistern.**

6 **Begründung:**

7 In Europa existieren etwa 4 000 Hochschuleinrichtungen mit über 19 Millionen Studenten und 1,5  
8 Millionen Mitarbeitern. Oxford, Cambridge, die ETH Zürich und die Universitäten in Kopenhagen und  
9 Utrecht finden sich in weltweiten Rankings in der Spitzengruppe. Die deutschen Universitäten finden  
10 sich in allen Rankings im Mittelfeld.

11 Noch immer schreiben sich trotz zahlreicher Förderprogramme – wie Erasmus – zu wenig junge  
12 Menschen an Hochschulen eines anderen Mitgliedsstaates ein. Ausnahmen gelten für die  
13 Hochschulen in der Spitzengruppe. Lehrpläne entsprechen nicht immer den Anforderungen des  
14 Europäischen Binnenmarktes. Abschlüsse werden trotz der Bologna-Reform immer noch nicht überall  
15 als gleichwertig anerkannt.

16 Für die Berufsbildungssysteme sind die Regierungen der Mitgliedstaaten zuständig. Die Gestaltung  
17 der Lehre obliegt den Hochschulen. Da jedoch die Herausforderungen, denen sich die  
18 Hochschulsysteme stellen müssen, überall in der EU einander gleichen, ist eine Zusammenarbeit von  
19 essentieller Bedeutung.

20 Gleichsam sind die Studenten für Europa zu begeistern. Gerade die derzeitige Krise und die hierdurch  
21 bedingte Euro-Skepsis darf nicht ein zurückfallen in das Zeitalter des nationalstaatlichen Denkens  
22 bedingen.

**Angenommen**

1 **A 3 Wider den Ärztemangel**

2 *Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

3 **Der RCDS fordert eine Abschaffung des Numerus Clausus in der Medizin wie einen Ausbau der**  
4 **Studienplätze. Dem Ärztemangel muss bereits mit der Immatrikulation an den Universitäten**  
5 **entgegen gewirkt werden. Medizinstudenten, die ihr PJ (Praktisches Jahr) im ländlichen Raum**  
6 **absolvieren, sollen als Anreiz eine einmalige Aufwandsentschädigung erhalten.**

7 **Begründung:**

8 Unser deutsches Gesundheitswesen steht vor epochalen Herausforderungen: Der demographische  
9 Wandel, die aus ihm resultierenden Veränderungen von Krankheitsbildern und die veränderten  
10 Patientenansprüche erfordern ein Nachdenken über die Organisation und Strukturierung der  
11 Gesundheitsversorgung der Zukunft.

12 Vor allem der Ärztemangel stellt nach Ansicht der Bürger auch in Thüringen ein Problem dar. Etwa 43  
13 Prozent sind nach einer aktuellen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach der Ansicht, dass  
14 Mediziner fehlen, 29 Prozent rechnen bald mit einem Mangel. Im Freistaat beklagen den Angaben  
15 zufolge die meisten Patienten längere Wartezeiten in den vergangenen zwei bis drei Jahren - sowohl  
16 bei der Terminvergabe (35 Prozent), als auch im Wartezimmer (36 Prozent).

17 Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) praktizieren im Freistaat rund 500 Ärzte  
18 weniger als benötigt. In Krankenhäusern fehlen circa 250 Mediziner, in Hausarztpraxen 234 und in  
19 Facharztpraxen 47. Die KV stützt sich bei den Angaben auf ein Hochrechnungsmodell, das auch das  
20 Alter und die Krankheitshäufigkeit in der Thüringer Bevölkerung mit einschließt. In Thüringen sind  
21 insbesondere die Landkreise Gotha und Greiz vom Ärztemangel betroffen. Bis zum Jahr 2020 werden  
22 etwa 1.600 Ärzte ihre Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben.

23 Mit verschiedenen Förderprogrammen versucht der Freistaat den Ärztemangel in den Griff zu  
24 bekommen. So können z.B. selbstständige Ärzte mit Ausnahme von Zahnärzten ein zinsgünstiges  
25 Darlehen aus dem Thüringen-Dynamik-Programm erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die Ärzte in  
26 unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten niederlassen und so die  
27 vertragsärztliche Versorgung langfristig sichern.

28 Nach Angaben der Landesärztekammer werden außerdem verstärkt ausländische Mediziner  
29 angeworben. Aktuell arbeiten 715 ausländische Mediziner im Freistaat, von denen ein Großteil aus  
30 Osteuropa kommt. Die Hinzuziehung ausländischer Mediziner ist unserer Ansicht nach jedoch keine  
31 Strategie für die Zukunft. Wir müssen stattdessen mehr Studenten zum Studium der Medizin  
32 zulassen und mit einer Verbesserung der Rahmenbedingungen verhindern, dass unsere Absolventen  
33 nach dem Studium nach England oder Norwegen abwandern. Auch Ärzte aus Osteuropa werden  
34 nicht in Thüringen bleiben, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten der EU bessere Bedingungen  
35 vorfinden.

36 Mit dem neuen GKV-Versorgungsstrukturgesetz haben die Länder künftig mehr Mitsprache- und  
37 Beteiligungsrechte in den Selbstverwaltungsgremien von Ärzten und Krankenkassen. Der Weg zu  
38 einer vorausschauenden Versorgungsplanung ist geebnet. Zur Entlastung der Hausärzte sollen die  
39 Krankenhäuser vermehrt in Notfalldienste einbezogen werden. Gleichsam erhalten Landärzte einen

- 40 finanziellen Anreiz, indem sie von Regressforderungen ausgenommen werden, wenn sie ihr  
41 Behandlungsbudget überschreiten. Auch die Telemedizin soll gestärkt werden.
- 42 Insgesamt stellen die bisherigen Maßnahmen nur eine „oberflächliche Behandlung“ des an schweren  
43 Symptomen leidenden deutschen Gesundheitssystems dar. Vor allem im Bezug auf den Ärztemangel  
44 muss früher angesetzt werden: An den Universitäten.

## **Angenommen**

## 1 **A 4 Wider die Anmaßung eines allgemeinpolitischen Mandats durch Thüringer Studentenräte**

2 *Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

3 **Der RCDS fordert die Studentenräte auf ihre originären Aufgaben i.S.d. ThürHochschulG zu**  
4 **beschränken. Studentenräte haben kein Allgemeinpolitisches Mandat. Jegliche allgemeinpolitische**  
5 **Tätigkeiten der Organe der studentischen Selbstverwaltungen werden mit Unterstützung der**  
6 **Gruppen im Rotbuch StuRa gesammelt. Gleichsam wird der Landesverband unter Berücksichtigung**  
7 **der im Rotbuch StuRa gesammelten Beweismittel mit der Prüfung einer Klage gegen den Jenaer**  
8 **StuRa beauftragt.**

### 9 **Begründung:**

10 Gemäß § 73 Abs. 1 ThürHochschulG ist die Studierendenschaft mit der Vertretung der Gesamtheit  
11 der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse betraut. Hierzu zählen  
12 nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 ThürHochschulG die Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der  
13 Studierenden und nach Nr. 4 die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen  
14 Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

### 15 **1. Zum Allgemeinpolitischen Mandat**

16 Als Wahrnehmung eines unzulässigen allgemeinpolitischen Mandates gilt die nachhaltige und  
17 uneingeschränkte Kundgabe nicht hochschulbezogener allgemeinpolitischer Meinungen und  
18 Forderungen.<sup>4</sup> Hierunter zählt auch die Unterstützung (Mitarbeit, Geld-oder Sachzuweisungen)  
19 solcher durch Dritte geäußerten Meinungen und erhobenen Forderungen sowie der Beitritt der  
20 Studierendenschaft zu Organisationen, die ein allgemeinpolitisches Mandat beanspruchen und  
21 entsprechende Aktivitäten entfalten.<sup>5</sup>

### 22 **2. Einführung eines allgemeinpolitischen Mandats durch § 73 Abs. 1 Nr. 4 ThürHochschulG?**

23 § 73 Abs. 1 Nr. 4 ThürHochschulG berücksichtigt über den Wortlaut „Förderung der politischen  
24 Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins“ die Anforderungen des  
25 Bundesgesetzgebers zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes.<sup>6</sup> Diese waren durch den  
26 Landesgesetzgeber, innerhalb von drei Jahren in die entsprechenden Landesgesetze, umzusetzen.<sup>7</sup>

27 **Durch die Neufassung war jedoch ausdrücklich keine Erweiterung der Befugnisse der**  
28 **Studierendenschaft beabsichtigt.**

### 29 **a. Geschichte**

30 Dem Bundesgesetzgeber ging es allein darum, Reichweite und Grenzen des hochschulpolitischen  
31 Mandats der Studierendenschaft unter Berücksichtigung neuer landesrechtlicher Regelungen und  
32 dazu ergangener Rechtsprechung rahmenrechtlich neu zu formulieren.

---

<sup>4</sup> BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 1979, - 7 C 58.78 - a.a.O., S. 239 und vom 12. Mai 1999 - 6 C 10.98 - a.a.O.

<sup>5</sup> HessVGH, Urteil vom 21. Februar 1991 - 6 UE 2498.90 - NVwZ-RR 1991, 636 [638]; OVG Bremen, Beschluss vom 26. November 1997 - 1 B 120.97 - NVwZ 1999, 211 [212]; Reich, a.a.O. § 41 Rn. 5 [S. 355]; Horst, in Leuze/Epping, HG NRW, Stand Oktober 2001, § 72 Rn. 26).

<sup>6</sup> § 41 HRG - 6. HRGÄndG - vom 8. August 2002 (BGBl. S. 3138).

<sup>7</sup> § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG.

33 **Es wurde ausdrücklich klargestellt, dass die Studierendenschaft als Zwangsverband nur zur**  
34 **Wahrnehmung der spezifischen Interessen der in ihr zusammengeschlossenen Studierenden befugt**  
35 **ist.** Politische Bildung, staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein, Toleranzbereitschaft sowie  
36 das Eintreten für die Grund- und Menschenrechte seien zwar Ziele, die das gesteigerte Interesse der  
37 Studierenden wie der Allgemeinheit verdienten, mit dieser Aufgabenübertragung werde aber der  
38 Studierendenschaft nicht die Befugnis verliehen, allgemeinpolitisch tätig zu werden und im Namen  
39 der Studierenden eigene politische Forderungen zu formulieren und zu vertreten.<sup>8</sup>

40

#### 41 **b. Wortlaut und Systematik**

42 Auch mit Blick auf den Wortlaut und die Systematik des § 73 ThürHochschulG ist die „Förderung der  
43 politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden“ i.S.v.  
44 § 73 Abs.1 Nr. 4 ThürHochschulG nur einer von mehreren exemplarisch genannten Teilbereichen  
45 innerhalb des von § 73 Abs. 1 ThürHochschulG abgesteckten Rahmens ausschließlich studenten- und  
46 hochschulbezogener Aufgabenstellung.<sup>9</sup>

47 Förderung der politischen Bildung der Studierenden in § 73 Abs. 1 Nr. 4 ThürHochschulG ist etwas  
48 anderes, als eigene politische Vorstellungen an die Studierenden heranzutragen und dafür zu werben  
49 und von anderen erhobene allgemeinpolitische Forderungen zu unterstützen. **Die Erfüllung der**  
50 **gesetzlich übertragenen Aufgabe hat von der Studierendenschaft von einer neutralen Position aus**  
51 **zu erfolgen.**<sup>10</sup>

52 Die Grenze zwischen Förderung politischer Bildung und eigenem, der Studierendenschaft  
53 verwehrt, politischen Engagement wird überschritten, wenn einseitig nur bestimmte politische  
54 Sichtweisen berücksichtigt werden. Allgemeinpolitische Fragestellungen dürfen von der  
55 Studierendenschaft daher allenfalls aus neutraler, dienender Position heraus, etwa im Rahmen von  
56 Vorträgen oder Veranstaltungsreihen thematisiert werden, in denen unterschiedliche Positionen zu  
57 Wort kommen müssen.<sup>11</sup>

#### 58 **3. Reichweite des „Hochschulpolitischen Mandats“**

59 Über die in § 73 ThürHochschulG normierte Selbstverwaltungsbefugnis sollen die Studierenden als  
60 „Lernende“ die Möglichkeit bekommen, sich aktiv für ihre eigenen studentischen Belange  
61 einzusetzen und insbesondere ihre spezifischen Interessen ggü. Hochschulleitung und Gesellschaft zu  
62 vertreten. Die der Studierendenschaft gesetzlich übertragenen Aufgaben liegen insbesondere auf  
63 wirtschaftlichem, sozialem, fachlichem, kulturellem, sportlichem und hochschulpolitischem Gebiet.<sup>12</sup>  
64 In diesem Zusammenhang kann die Studierendenschaft durchaus „politisch“ handeln, aber eben nur  
65 auf Ebene der Hochschulpolitik.

---

<sup>8</sup> Begründung des Fraktionsentwurfes, BT-Drs. 14/8361, S. 5 f. und wörtlich übereinstimmend Begründung des Regierungsentwurfs BT-Drs. 14/8732, S. 7 f. ->hierauf verweisend.

<sup>9</sup> OVG Berlin, 15.01.2004 - 8 S 133.02 m.w.N.

<sup>10</sup> BT-Drs. 14/8361, S. 6; BT-Drs. 14/8732, S. 8.

<sup>11</sup> OVG Berlin, 15.01.2004 - 8 S 133.02 m.w.N.

<sup>12</sup> § 73 ThürHochschulG; OVG Berlin, 15.01.2004 - 8 S 133.02 mit Verweis auf von Mangoldt/Klein/Stark, GG, Bd. I, 4. Aufl. 1999, Art. 5 Abs. 3 Rn. 327, 338.

66 Allgemeinpolitische Aktivitäten ohne unmittelbaren Bezug zur Hochschule gehen über diesen  
67 Rahmen hinaus, sie verlassen den Bereich aufgabenrelevanter Repräsentation verbandstypischer  
68 Interessen, verfolgen andere als gruppenspezifische Zielsetzungen.<sup>13</sup>

#### 69 4. Abwehrenspruch

70 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht ein Abwehrenspruch des  
71 zwangsinkorporierten Studenten aus Art. 2 Abs. 1 GG gegen Aktivitäten der Studentenschaft, wenn  
72 diese Aufgaben in Anspruch nimmt, die ihr auch der Gesetzgeber nicht übertragen darf, was für die  
73 Abgabe von Stellungnahmen allgemeinpolitischer Art der Fall ist.<sup>14</sup> Öffentlich-rechtliche  
74 Zwangsverbände – wie z.B. die Studierendenschaft – können verfassungsgemäß nur für legitime  
75 öffentliche Aufgaben gegründet werden. Mithin für Aufgaben, die prinzipiell auch die öffentliche  
76 Verwaltung wahrnehmen könnte.<sup>15</sup> Die kollektive Wahrnehmung von Grundrechten, steht derartigen  
77 Gebilden nicht zu. Die Studierendenschaft verletzt daher, sofern sie sich ein allgemeinpolitisches  
78 Mandat anmaßt, das Recht auf Handlungsfreiheit ihrer Mitglieder.

#### 79 5. Möglicher Rechtsschutz

80 Es kommt eine einstweilige Anordnung als vorbeugendes vorläufiges Rechtsschutzbegehren gem. §  
81 123 Abs. 1 VwGO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht. Um eine weitere Anmaßung eines  
82 allgemeinpolitischen Mandats zu verhindern ist die Androhung eines Ordnungsgeldes geboten.

83 Die Anmaßung eines allgemeinpolitischen Mandats ist für den RCDS nicht länger hinnehmbar. Das  
84 ThürHochschulG und die ständige Rechtsprechung muss von den Studentenräten beachtet werden.  
85 Die fortwährende Anmaßung eines allgemeinpolitischen Mandats muss durch den RCDS – auch mit  
86 Blick auf die Finanzierung über die Semesterbeiträge – verhindert werden.

Angenommen

---

<sup>13</sup> BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979, - 7 C 58.78 - a.a.O., 238 f.

<sup>14</sup> BVerwG-Urteil vom 13. Dezember 1979 - BVerwG 7 C 58.78 - BVerwGE 59, 231, 237-239; Urteil vom 26. September 1969 BVerwG 7 C 65.68 BVerwGE 34, 69.

<sup>15</sup> BVerwG-Urteil vom 13. Dezember 1979 - BVerwG 7 C 58.78 - BVerwGE 59, 231, 237-239; Urteil vom 26. September 1969 - BVerwG 7 C 65.68 BVerwGE 34, 69.

87 **A 5 Ehrenmitgliedschaft für Dr. Mario Voigt**

88 *Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

89 **Der RCDS Thüringen verleiht dem Generalsekretär der Thüringer Union – Dr. Mario Voigt – eine**  
90 **Ehrenmitgliedschaft.**

91 **Begründung:**

92 Mario Voigt war von 1999 bis 2000 Bundesvorsitzender des Rings Christlich Demokratischer  
93 Studenten. Auch nach seiner Zeit als erster Bundesvorsitzender aus den neuen Ländern hat er sich  
94 immer wieder um den RCDS in Thüringen, insbesondere dessen Fortentwicklung, verdient gemacht.  
95 Zu erinnern sei an die gemeinsame Campus Tour von JU und RCDS 2008 und den gemeinsamen  
96 Hochschulkongress von CDU und RCDS 2011. Die verliehene Ehrenmitgliedschaft ist Dank für die  
97 stetige Unterstützung und das Engagement um den RCDS.

**Angenommen**